

Besprechung der KK-Klausur vom 22.6.2026



Fakultät für
Rechtswissenschaft

KK 22.6.2026

Frage 1: Ansprüche D gegen A-GmbH

I. Anspruch gem. § 7 Abs. 1 StVG

- i.H.v. 4.500 € (Reparaturkosten)
- i.H.v. 1.000 € (merkantiler Minderwert)
- i.H.v. 650 € (Mietwagenkosten)

1. Haltereigenschaft der A-GmbH
2. Rechtsgutsverletzung bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs
 - Örtlicher und zeitlicher Kausalzusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs
3. (Kein) Haftungsausschluss, § 7 Abs. 2 StVG oder § 8 Nr. 1 StVG
4. Abwägung der Verursachungsbeiträge gem. § 17 StVG

KK 22.6.2026

- Berücksichtigung eines Verursacherbeitrags zu Lasten des D gem. § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG?
- (-) bei unabwendbarem Ereignis für D i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG → „Idealfahrer“

5. Haftungsausfüllende Kausalität und Schaden

a) Reparaturkosten i.H.v. 4.500 € (brutto)

aa) Erforderlichkeit gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB

- Abzustellen darauf, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Eigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte → Wirtschaftlichkeitsgebot
- Nur günstigere Reparatur durch „Wir reparieren Dein Auto.de“ erforderlich?
- „subjektbezogene Schadensbetrachtung“: Berücksichtigung der individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten
- Tatsächlich angefallene Umsatzsteuer gem. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ebenfalls ersatzfähig

KK 22.6.2026

bb) Mitverschulden gem. § 254 Abs. 2 BGB

- Verletzung der Obliegenheit zur Schadensminderung, weil Reparatur in sog. freien Werkstatt ausnahmsweise zumutbar?
- Zumutbarkeit i.d.R. (-), wenn Kfz nicht älter als 3 Jahre oder bisher „scheckheftgepflegt“ wurde

b) Merkantiler Minderwert i.H.v. 1.000 € gem. § 251 Abs. 1, 2. Var. BGB

c) Mietwagenkosten i.H.v. 650 € (brutto)

- Anmietung = mittelbarer Schaden → durch Beschädigung des Wagens herausgefordert

aa) Erforderlichkeit der Anmietung und Mitverschulden

- Erforderlichkeit gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB: D auf Nutzung angewiesen?

KK 22.6.2026

- Mitverschulden gem. § 254 Abs. 2 BGB: Verletzung der Obliegenheit zur Schadensminderung, weil günstigere Nutzung der öff. Verkehrsmittel zumutbar?

bb) Vorteilsausgleichung

- Ersparte Aufwendungen (Abnutzung; Verschleiß)
- Vorteilsausgleich (-) bei Fahrzeuganmietung einer niedrigeren Typenklasse – hier nicht gegeben
- Nach Rspr. prozentuale Abzüge zwischen 3-10%

cc) Zwischenergebnis: Mietwagenkosten (+)

6. Ergebnis: Anspruch gem. § 7 Abs. 1 StVG (+)

KK 22.6.2026

II. Anspruch gem. § 831 Abs. 1 BGB

1. Widerrechtliche Schadenszufügung
 - Eigentumsverletzung des D (PKW) ohne Rechtfertigungsgrund (obj. Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt)
2. B als Verrichtungsgehilfe
3. Auswahlverschulden der A-GmbH, § 831 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Exkulpationsmöglichkeit?
4. Rechtsfolge: Anspruch (+)

III. Ergebnis: Anspruch gem. § 7 Abs. 1 StVG und gem. § 831 Abs. 1 BGB (+)

KK 22.6.2026

Frage 2: Kann D insoweit (auch) B in Anspruch nehmen?

I. Anspruch gem. § 18 Abs. 1 StVG

1. Voraussetzungen des § 7 StVG
2. Vermutetes Verschulden des B, § 18 Abs. 1 S. 2 StVG
 - Exkulpationsmöglichkeit grds. (-) bei Verstoß gegen Verhaltensregeln im Straßenverkehr
 - Verstoß gegen § 23 Abs. 1a S. 1 Nr. 2b StVO?
3. Rechtsfolge: Anspruch (+)

II. § 823 Abs. 1 BGB

- Durch Auffahren rechtswidrige und schuldhafte (fahrlässig, § 276 Abs. 1, 2 BGB) Verletzung des Eigentums (PKW) des D

KK 22.6.2026

III. Ergebnis: Anspruch gem. § 18 Abs. 1 StVG und § 823 Abs. 1 BGB (+)

Frage 3: Steht der A-GmbH gegenüber B der geltend gemachte Anspruch i.H.v. 5.000 € zu?

- I. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 611a BGB
 1. Schuldverhältnis: Arbeitsvertrag nach § 611a BGB
 2. Pflichtverletzung: Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB
 3. Vertretenmüssen, § 276 Abs. 1 BGB
 - Abweichend von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB → § 619a BGB: AG trägt Beweislast
 4. Schaden, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB
 5. Mitverschulden/Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung, § 254 Abs. 1 BGB analog

KK 22.6.2026

- a) Herleitung der Grundsätze zur privilegierten Arbeitnehmerhaftung
 - Rechtsgedanke des § 254 BGB: keine unzumutbare Belastung des AN mit Risiken, die ihm AG mit Arbeitsaufgabe zuweist
- b) Anwendungsbereich
 - aa) Persönlicher Anwendungsbereich: B = AN
 - bb) Sachlicher Anwendungsbereich
 - Schaden muss im Rahmen einer betrieblich veranlassten Tätigkeit (= Teil der Arbeitsaufgabe) des AN entstanden sein
- c) Inhalt des Haftungsprivilegs
 - Leichteste Fahrlässigkeit → keine Haftung
 - Normale („mittlere“) Fahrlässigkeit → Schadensteilung zwischen AG und AN

KK 22.6.2026

- grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz → Haftung
- Fahrlässigkeitsgrad der manuellen Eingabe des Fahrtziels durch B in das Navigationsgerät während der Fahrt?
- Verschulden muss sich auch auf Schadenseintritt beziehen

d) Rechtsfolge

- Haftungserleichterung trotz grober Fahrlässigkeit?
- (+) bei deutlichem Missverhältnis zwischen Verdienst des AN und Schaden
- Hier angesichts des Bruttoeinkommens des B (2700€) (-)

KK 22.6.2026

6. Erlöschen des Anspruchs nach § 15 des Arbeitsvertrags

a) Klausel wurde Vertragsbestandteil

aa) Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

bb) AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB

cc) Willenseinigung

- § 310 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 BGB; Einbeziehung durch Willensübereinkunft
- Nach allg. Regeln (§§ 145, 147 BGB)

dd) Keine vorrangige Individualabrede, § 305b BGB

ee) Keine überraschende Klausel, § 305c Abs. 1 BGB

KK 22.6.2026

- ff) Zwischenergebnis: Klausel = Vertragsbestandteil
- b) (Kein) Verstoß gegen §§ 134, 202 Abs. 1 BGB
 - § 202 Abs. 1 BGB: Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz darf nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden
 - § 15 des AV nimmt Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung aus
- c) Inhaltskontrolle
 - aa) Kontrollfähigkeit, § 307 Abs. 3 BGB
 - bb) (Kein) Verstoß gegen § 309 Nr. 13b BGB
 - Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender/Dritten gegenüber abzugeben sind, dürfen nicht an strengere Form als Textform gebunden werden
 - § 15 des AV sieht Textform vor

KK 22.6.2026

cc) (Kein) Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB

- Unwirksamkeit von Ausschluss/Begrenzung der Haftung für:
 - § 309 Nr. 7a BGB: Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - § 309 Nr. 7b BGB: sonstige Schäden
 - die auf (grob) fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder (grob) fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters/Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen
- Nach Sinn und Zweck fallen darunter auch Ausschlussfristen wie § 15 des AV → Gefährdung der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes
- § 15 des AV erfasst Haftungsansprüche, die auf (grob) fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen → Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB
- aber: Berücksichtigung der Besonderheiten des Arbeitsrechts?

KK 22.6.2026

- Bzgl. § 309 Nr. 7a BGB:
 - Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 104 ff. SGB VII): Haftungsbeschränkung zugunsten des AG, sodass AN bei Personenschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AG/seines gesetzlichen Vertreters beruhen, keinen Ersatzanspruch hat
 - praktische Bedeutung von § 309 Nr. 7a BGB so deutlich begrenzt
- Bzgl. § 309 Nr. 7b BGB
 - Ansprüche für solche Schäden besteht typischerweise gegen den AN
 - § 15 des AV begünstigt AN, indem auch von ihm grob fahrlässig verursachte Schäden, für die er auch nach der privilegierten Arbeitnehmerhaftung vollumfänglich haftet, der Ausschlussklausel unterfallen
 - das Risiko für Schäden des AN ist eher gering, weil er regelmäßig Arbeitsmittel des AG nutzt
 - Privilegierung wirkt sich also zugunsten des AN und nur im Ausnahmefall zugunsten des AG als Verwender der Klausel aus
- Daher Verstoß nicht von durchgreifender Bedeutung

KK 22.6.2026

dd) (Kein) Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB

- Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung von der abgewichen wird?
- Umkehrschluss § 202 Abs. 1 BGB: Verkürzung der Verjährungsfrist grds. möglich
- Unangemessene Länge (3 Monate, statt 3 Jahre)?
- Nach Rspr. in Ansehung des Leitbildcharakters der §§ 195, 199 BGB Mindestlänge von 3 Monaten

(2) § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB

d) Kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB

e) Ergebnis: Anspruch der A-GmbH gegenüber B ist erloschen

KK 22.6.2026

II. § 823 Abs. 1 BGB

- Durch Auffahren rechtswidrige und schuldhafte Verletzung des Eigentums (PKW) der A-GmbH
- Anspruch aufgrund § 15 des AV aber erloschen

III. Ergebnis: Anspruch A-GmbH gegen B (-)